

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3052

Der Oberbürgermeister

IV/51-514-21-78-cw

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.08.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	12.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorläufige Anerkennung "OGS Villa Kunterbunt e. V."

Beschlussentwurf:

Der „OGS Villa Kunterbunt e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vorläufig für die Dauer von drei Jahren öffentlich anerkannt.

Vor Ablauf dieser Frist ist dem Fachbereich Kinder- und Jugend ein Tätigkeitsbericht vorzulegen

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in Frau Schlösser/ Fachbereich 51-514/ Telefon: 406 -5190

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Vorläufige Anerkennung „OGS Villa Kunterbunt e. V.“.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

entfällt

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

entfällt

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabchluss.)

entfällt

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Mit Antrag vom 16.07.19 (s. Anlage) beantragt der „OGS Villa Kunterbunt e. V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Zweck des Vereins ist eine qualifizierte Betreuung von Grundschulkindern.

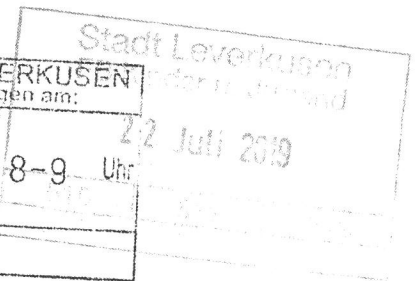
Die Verwaltung schlägt vor, die Anerkennung vorläufig auf drei Jahre zu befristen und wie im Beschlussentwurf zu verfahren.

Anlage/n:

Anlage zur Vorlage 2019-3052

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

2	STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am:	
22.07.19	8-9 Uhr
FB:	Az.:



Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: OGS Villa Kunterbunt e.V.

Anschrift: Brandenburger Str. 26, 51377 Leverkusen

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

OGS Villa Kunterbunt e.V.

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle: Brandenburger Str. 26, 51377 Leverkusen

0214 / 89008123 // hienert@freinet.de

- c) Zweck und Ziel der Organisation: der Astrid-Lindgren-Schule
Betreuung von Grundschulkindern / OGS

- d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig? seit 2004 unter
dem Träger Schulverein ALS, ab 1.08.2019 OGS
Villa Kunterbunt e.V.

- e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge: ./. .

f) Wann hat die Gründung stattgefunden? 18.08.2018

Bulverein ALS 1961 / OGS Villa Kunkelbunde.V.

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)

./.

h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?

./.

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?

./.

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. Hienert, Susanne - Heidelberg 2a, 51377
Leverkusen, 0214/95910,

Lehrerin

2. Kraus, Karin - Schulberg 6, 51377
Leverkusen, 0214/55394

Erzieherin

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

7

männlich: 1
weiblich: 6

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: 1
weiblich: 1

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

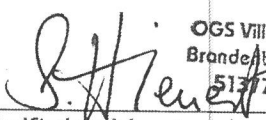
nach Absprache, mindestens halbjährlich

Es werden beigelegt:

1. Vereinssatzung (2fach)
2. Verzeichnis der Untergruppen
3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen
werden nachgeliefert
4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes
5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit
6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 16.7.2019


OGS Villa Kunterbunt e.V.
Brandenburgerstraße 26
51377 Leverkusen
Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

Betreuungsverein „OGS Villa Kunterbunt e.V.“
Verein zur Betreuung von Kindern der städt. Grundschule Astrid – Lindgren

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „OGS Villa Kunterbunt“
Sitz des Vereins ist 51377 Leverkusen, Brandenburger Straße 26
Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der städt. Grundschule Astrid - Lindgren in den Räumen der Grundschule. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die die Schulleitung die pädagogische Verantwortung trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASCHO, die AO-GS und die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.

Die Betreuung obliegt vom Verein eingestellten und entlohten Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein durch Vertrag verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungspersonen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu zahlen, die diese Leistung in Anspruch nehmen. Die Kinder erhalten täglich eine Mahlzeit.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Die Wahl oder Abberufung des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten des Verein

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzende
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Der Vorstand kann erweitert werden durch Beisitzerinnen aus Elternschaft und Lehrerschaft. Werden sie bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§14 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§15

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

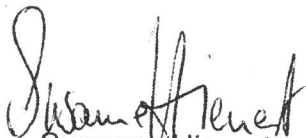
§16

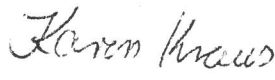
Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

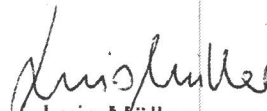
§17 Auflösung des Vereins

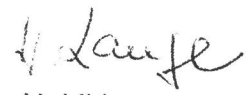
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der städt. Grundschule Astrid - Lindgren – ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin – zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die städt. Grundschule Astrid - Lindgren und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

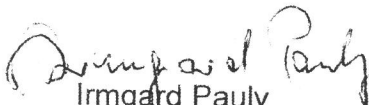
Leverkusen, den 18.08.2018


Susanne Hienert

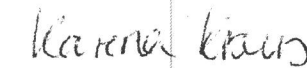

Karin Kraus


Luis Müller


Heidi Lange


Irmgard Pauly


Iris Warmke


Karina Kraus